

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 449/67B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Ernst Simon K [REDACTED], P [REDACTED], W [REDACTED], Z [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z , vertreten durch das
Landesamt für Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen in
Mainz, A [REDACTED]platz 9,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Kai und der Bundesrichter Maas, Dr. Graf, von der Kühlen und Dr. Wosner in der Sitzung vom 9. Januar 1969 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtauslassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. Februar 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der 1910 geborene Kläger beendete 1924 den Besuch der Volksschule und im Frühjahr 1927 die kaufmännische Lehre. Bis 1932 blieb er bei seiner Lehrfirma als kaufmännischer Angestellter und wechselte am 1. März 1932 zur Firma T. AG. Im August 1933 wurde er aus rassistischen Gründen entlassen. Er verlangt Entschädigung wegen Berufschadens.

Der Berufungsrichter hat die Einstufung des Klägers in den einfachen Dienst bestätigt; er ist überzeugt, daß das vom Landgericht zugrundegelegte Durchschnittseinkommen der letzten drei Jahre vor Verfolgungsbeginn mit 130 RM monatlich eher zu hoch als zu niedrig geschätzt worden ist.

Die Beschwerde meint, der Fall biete Anlaß, rechtsgrundsätzlich zu entscheiden (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BGG), ob ein kaufmännischer Angestellter auch nach langjähriger Berufstätigkeit im Sinne des § 76 Abs. 1 Satz 5 BGG noch im Anfange seiner Berufsausübung stehen könne, wenn er für einen raschen Aufstieg in höhere Angestelltengruppen vorgesehen sei. Sie

- 3 -

Sie stützt sich insbesondere darauf, daß das Gehalt des Klägers seit 1931 alljährlich beträchtlich erhöht und er von der Geschäftsleitung der Firma C. zur baldigen Verwendung als Abteilungsleiter bestimmt gewesen sei.

Gerade diese besonderen Umstände hält der Tatrichter jedoch nicht für erwiesen. Geht man von dem festgestellten Sachverhalt aus, daß der Kläger nach Volksschulabschluss und üblicher Kaufmannsgehilfenlehre seit sechs Jahren als Verkäufer in einem Ladengeschäft, zuletzt in einer Warenhausabteilung tätig war, so ist nicht zweifelhaft, daß er die für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hatte und sich nicht mit einem minderen Gehalt als Berufsanfänger zu begnügen brauchte.

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision ist nicht ersichtlich.

Mai

von der Mühlen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)